



Singapore Flyer © Pavol Kmeto

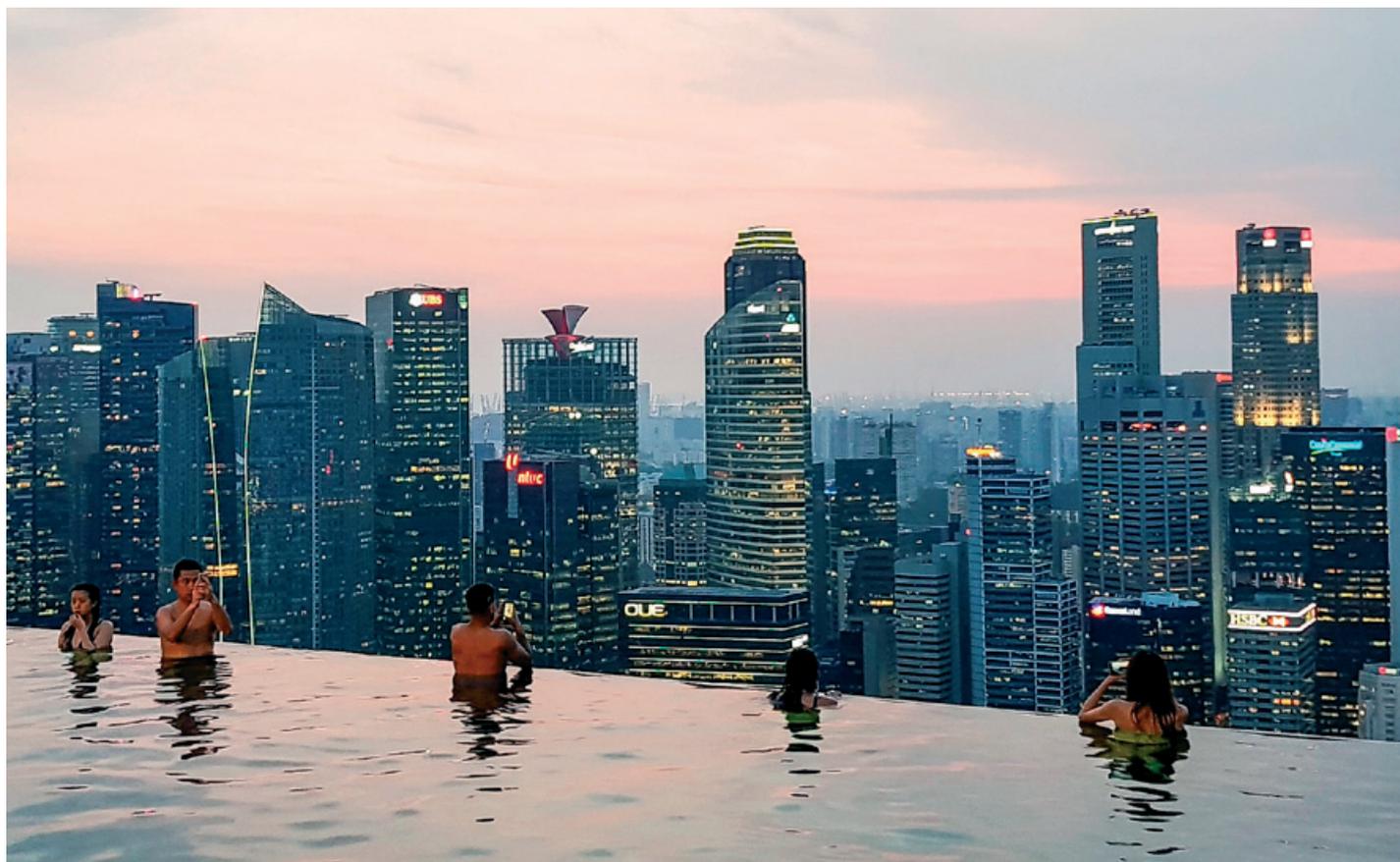
## Willkommen in Singapur und Kuala Lumpur!

Das Ziel dieser 10-tägigen Architekturreise sind die beiden Städte Singapur und Kuala Lumpur, die gegensätzlicher nicht sein könnten.

Lange galt Singapur als ebenso saubere wie biedere Geschäftsstadt. Doch durch ihre atemberaubende Architektur hat sich die südostasiatische Metropole in den vergangenen Jahren ganz neu erfunden. Glitzernde Shopping-Malls, über Wolkenkratzer schwebende Palmengärten und ökologische Kulturbauten verleihen Singapur ein völlig neues, attraktives Erscheinungsbild. Kaum eine andere Stadt hat sich in den letzten Jahren so stark verändert.

Einen tollen Kontrast zum cleanen Singapur bietet Kuala Lumpur, das von seinen Bewohnern liebevoll KL genannt wird. Hier öffnet sich das Tor nach Südostasien. Die 1,5 Millionenstadt zeichnet sich durch eine spannende Verbindung kolonialer Gebäude und hochmoderner Wolkenkratzer aus. Die 1998 in nur sechsjähriger Bauzeit errichteten eleganten und zugleich monumentalen Petronas Towers sind die unübersehbaren architektonischen Wahrzeichen von Kuala Lumpur. Wie aus einem Science-Fiction-Film entliehen ragen die beiden Zwillingstürme über 450m in den Himmel.

Entdecken Sie mit uns die Architektur in den beiden asiatischen Städten.  
Freuen Sie sich auf eine Reise mit viel asiatischer Kultur und atemberaubenden Eindrücken!



Skyline Singapur vom Marina Bay Sands Hotel © Diego Padilla Philipps

## Singapur

### Tag 1, Mittwoch 16.10.2019

Flug Frankfurt Singapur ca. 11.40 Uhr

### Tag 2, Donnerstag 17.10.2019

Ankunft Singapur ca. 6.50 Uhr

Empfang durch unseren Architekten und Guide am Flughafen

Transfer und Check-In Hotel (wenn möglich)

Noch um die Jahrtausendwende galt Singapur als „Nanny-Staat“, als technokratisches Musterland, in dem Gehorchen erste Bürgerpflicht war. In den letzten Jahren hat sich Singapur ganz neu erfunden, ein frischer Wind weht durch die Stadt. In wenigen Jahren entstand so in der 5,6 Millionenstadt eine staatliche geförderte Kunstszene, große Ausstellungen wurden in die Metropole geholt und neue Museen gebaut. Es entstanden neue Häuser, die von Wohlstand, Geschmack und dem Willen zum Fortschritt künden. Viele der neuen Sozialbauten sind heute wohl durchdacht. Zugleich traut sich der Staat, der auf eine Grundversorgung seiner Bürger durch erschwinglichen Wohnraum zielt, tausende von Luxusapartements für die Superreichen aller Herren Länder anzubieten. Symbol für das neue Singapur, das sich auch der Kultur öffnet, ist das Theaterzentrum Esplanade. Entworfen wurde es vom Singapur Büro DP Architects und Wilford & Partners.

### Downtown und Kulturgebäude

Treffen in der Hotellobby

Architekturführung: Einführung in die historische und städtebauliche Entwicklung und Spaziergang durch die Innenstadt.



Bugis · WOHÄ © Patrick Bingham, Singapore © Diego Padilla Philipps, Marina One Singapore © ingenhoven architects HGEsch, Gardens by the Bay © Lidian Neeleman

## Singapur

Singapur verfügt über eines der besten öffentlichen Verkehrssysteme der Welt. Es wird Mass Rapid Transit (MRT) genannt und das flächendeckende Schienennetz sorgt dafür, dass die wichtigsten Sehenswürdigkeiten in Singapur zu Fuß von einer MRT-Station zu erreichen sind. So erkunden wir am ersten Tag die Millionenstadt mit der U-Bahn.

Zu sehen sind unter anderem:

- Supreme Court / Foster & Partners 2005
- Raffles Hotel / Regent Alfred John Bidwell 1887
- National Gallery / Umbau durch Studio Milou 2015
- OCBC Tower / I.M. Pei 1976
- UOB One Raffles Place Tower / Kenzo Tange 1988
- Pickering Operations Complex / Kenzo Tange, 1986
- Republic Place / Kisho Kurokawa 1995
- National Library / Ken Yeang 2004
- Esplanade Culture Center / Michael Wilford, 2002
- Singapore Flyer als Aussichtspunkt / Kisho Kurokawa 2008

Ende der Architekturführung und Welcome-Dinner

**Tag 3, Freitag 18.10.2019**

**Singapur Marina Bay und Außenbezirke**

9 Uhr Treffen in der Lobby



Parkroyal © Singapore Tourism Board, Aerial view Gardens by the Bay © Diego Padilla Philipps, Parkroyal © Singapore Tourism Board, Marina Bay Sands © Diego Padilla Philipps

## Singapur

Spektakuläre Gebäude säumen die Marina Bay, eine durch aufgeschüttetes Land entstandene Bucht im Delta des Singapore Rivers. Dank einem 2008 errichteten, 350 Meter langen Damm ist die Bay zum innerstädtischen Süßwasserreservoir geworden. Marina Bay ist das neue Erweiterungsareal der „Downtown“. In den letzten Jahren sind hier nicht nur aufsehenerregende neue Geschäftshochhäuser entstanden, sondern mit dem „Sands“ und den „Gardens“ auch zentrale Sehenswürdigkeiten Singapurs.

Zu sehen sind unter anderem:

Marina Bay Sands / Moshe Safdie 2010

Gardens by the Bay: Flower Dome und Cloud Forest / Wilkinson Eyre 2011

Supertrees Skywalk

Marina One / Ingenhoven 2018

DUO / Ole Scheeren, 2018

The V on Shenton / UN Studio 2018

Capita Green / Toyo Ito 2018

Oasia Hotel / WOHA 2018

Mittagspause

Nach der Pause besuchen wir die Siedlung „Pinnacle@Duxton“ eine Anlage mit knapp 1850 unterschiedlich geschnittenen Wohnungen, die aus sieben Wohntürmen besteht, die durch begrünte Skywalks verbunden sind. Diese, in einen kleinen Park gebettete Stadt in der Stadt, ist aus einem internationalen Wettbewerb hervorgegangen, den das junge Duo Khoo Peng Beng und Belinda Huang von Arc Studio für sich entscheiden konnte. Es zeigt, dass öffentlicher Wohnungsbau auch bei extremer Verdichtung Anklang finden kann.

Zu sehen sind unter anderem:

The Pinnacle @ Duxon / ARC Studio und RSP Architects

Reflections / Daniel Libeskind 2012

The Colonnade Condominiums / Paul Rudolph 1980

Interlace / OMA 2009

The Gateway / I. M. Pei 1990

The Concourse / Paul Rudolph 1994

ParkRoyal Hotel / WOHA 2013

“Vivo” Mall / Toyo Ito 2006

#### Tag 4, Samstag 19.10.2019

#### Singapur Fachgespräche, Hochschulbauten

9 Uhr Treffen in der Lobby

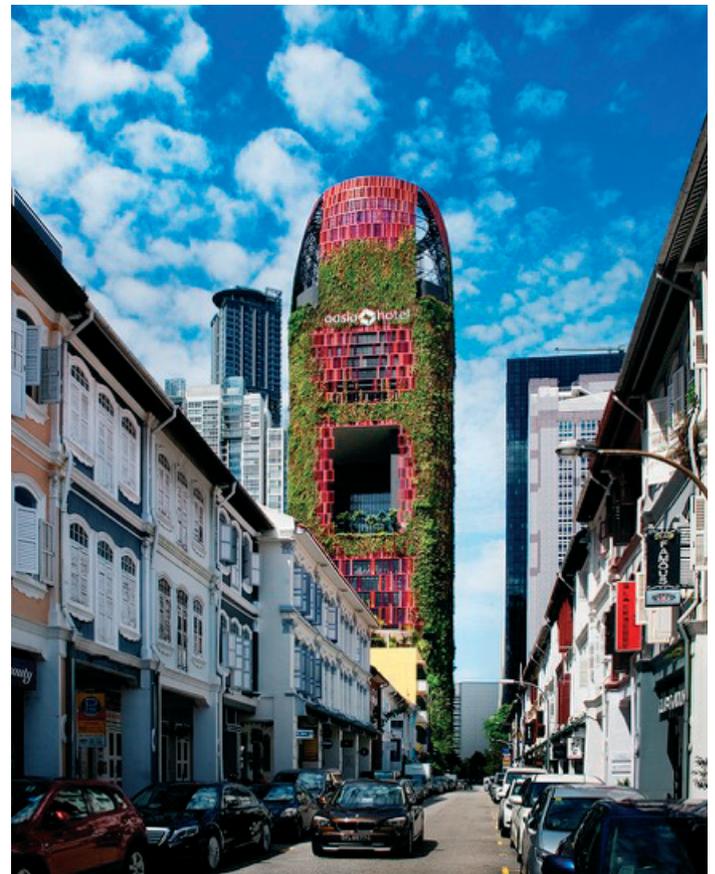
Besuch der Urban Redevelopment Authority mit einem Vortrag zur Stadtentwicklungsplanung

Besuch der beiden Stadtmodelle in der City Gallery

Nachdem WOHA 2010 den vieldiskutierten, futuristisch anmutenden Masterplan „Singapore 2050“ vorgelegt hatte, präsentierte 2013 das Ministry of National Development seinen weit realistischeren „Land Use Plan 2030“. Dieser rechnet aufgrund der starken Immigration mit einer Bevölkerungszunahme von derzeit 5,6 auf 6,9 Millionen im Jahre 2030 und schlägt deshalb die Vergrößerung der Landfläche von heute 713 auf 800 Quadratkilometer Fläche vor.

Anschließend steht ein Bürobesuch bei WOHA auf dem Programm.

## Singapur



Singapore University of Technology and Design · UN Studio © Hutton + Crow, Oasia Hotel Downtown · WOHA © Patrick Bingham-Hall



Keppel Bay © Darren Soh, Esplanade Roof © Afur Wong, Pinnacle Duxton © Singapore Tourism Board, Al-Islah Mosque © Formwerkz Architects

## Singapur

In Singapur konkurrieren staatliche und private Hochschulen nicht nur akademisch, sondern auch architektonisch miteinander. In den letzten Jahren sind spektakuläre Hochschulneubauten entstanden. Die Kunsthochschule gehört zu jenen Architekturikonen, die vom Staat gefördert wurden, um Singapurs Identität zu stärken. Unter Fachleuchten gilt sie als Geheimtipp und zählt nicht zu den Touristenattraktionen.

11 Uhr Bürobesuch WOHA  
School of the Arts / WOHA, 2009

Mittagspause

Für den Nachmittag stehen weitere interessante Projekte und ein Besuch der Building Construction Agency auf dem Programm.

Zu sehen sind unter anderem:  
Kirche "St. Mary of the Angels" / WOHA 2003  
Iluma / WOHA 2010  
Bishan Public Library / LOOK Architects 2016  
Lasalle College of the Arts / RSP Architects 2007  
Mount Faber, Fußgängerbrücke / Henderson Wave

15 Uhr Treffen mit der BCA Building Construction Agency  
Besuch des "Net-Zero-Energy Building", 2010  
Die „BCA“ ist mehr als nur die entscheidende „Baubehörde“ in Singapur, sie treibt auch echte Innovationen und formuliert die Ambitionen des Stadtstaates.

**Tag 5, Sonntag 20.10.2019****Singapur Sentosa und Siedlungsbau**

Tagesausflug nach Sentosa Island

Trotz freier Marktwirtschaft in Singapur, ist der Wohnungsbau extrem staatlich gesteuert. Das „sozialer Wohnungsbau“ nicht nach lieblosem „Schließfach-Stapel“ aussehen muss beweisen in Singapur ganz verschiedene Architekten.

Zu sehen sind unter anderem:

Sky Habitat / Moshe Safdie 2015

Nanyang Universität / Thomas Heatherwick 2015

Singapore University of Technology and Design / UNStudio 2015

D'Leedon / Zaha Hadid 2016

Moschee Al-Islah / Formwerkz Architects 2015

**Tag 6, Montag 21.10.2019**

Flug nach Kuala Lumpur

9 Uhr Check-out, 10.30 an Flughafen

12 Uhr Abflug

13 Uhr Ankunft KL Flughafen / Kisho Kurokawa 1998

Fahrt in die Stadt mit dem „KLIA Ekspres“

14 Check-in Hotel



Skyline Kuala Lumpur © Patrick Foto



Starhill Gallery © SPARK ARCHITECTS / Lin Ho, Bamboo Playhouse © Eleena Jamil Architect

## Kuala Lumpur

### Später Nachmittag Downtown

Treffen in der Hotellobby

Kurze Einführung in die historische und städtebauliche Entwicklung und kleiner Spaziergang durch die Innenstadt.

### Tag 7, Dienstag 22.10.2019

#### Kuala Lumpur Koloniales Erbe und Überblick

Im späten 19. Jahrhundert, als die Briten den Ort zur Hauptstadt der Halbinsel Malaysia erklärten, blühte Kuala Lumpur auf und entwickelte sich seitdem zu einer pulsierenden Metropole. Heute prägt die spannende Verbindung kolonialer Gebäude und hochmoderner Wolkenkratzer das Stadtbild der 1,5-Millionenstadt. Lebhaft bemalte und schön proportionierte malaysische Holzhäuser finden Platz neben einer Vielzahl von interessant dekorierten Tempeln, Moscheen und Kirchen nur einen Katzensprung entfernt von der Neuzeit in Gestalt der Petronas Twin Towers.

9 Uhr Treffen im Foyer

Als 1826 die Briten ihr Empire auch auf die Malaysische Halbinsel ausdehnten, begann auch architektonisch eine neue Ära, deren teils bizarre Blüten heute noch KL prägen.

Zu sehen sind unter anderem:

Stadtführung (Independence Square, Maybank Tower)

Sultan Abdul Amad Building / A.C. Norman 1897

Railway Station / Arthur Benison Hubback, 1910



Bamboo Playhouse © Eleena Jamil Architect

## Kuala Lumpur

Mittagspause

14 Uhr Besuch der City Gallery, Modell  
Petronas Twin Towers / Cesar Pelli 1996  
Menara Tower / Kumpulan Senireka 1995  
Vortex Tower / Ken Shuttleworth, 2016

**Tag 8, Mittwoch 23.10.2019**

**Kuala Lumpur Architekturhighlights**

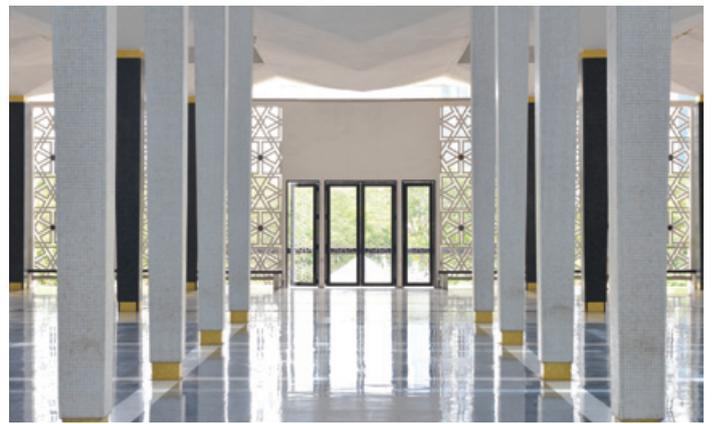
9 Uhr Treffen im Foyer

Kuala Lumpur (KL) ist zu einer wohlhabenden Metropole des 21. Jahrhunderts geworden, die sich durch ihre Vielfalt auszeichnet. Sie hat sich dabei nicht in einer Blockstruktur entwickelt. Die Architektur der Stadt gleicht ihren Speisen: eine Mischung aus Stilen, Geschmäckern und Inspirationen, die zu einer Stadt zusammen gewachsen sind. So ergibt sich eine völlig neue, spannende Architekturqualität. Wir nehmen uns heute Zeit, die neuen architektonischen Highlights zu entdecken.

Kuala Lumpur Architekturhighlights

Zu sehen sind unter anderem:

Star Hill Gallery / Stephan Pimbley, 2013  
Troika Tower / Norman Foster, 2010  
Mesiniaga Tower / Ken Yeang 1992



Mesiniaga Tower © T.R. Hamzah & Yeang Sdn.Bhd., Masjid Negara Moschee © ITC/JAKIM

## Kuala Lumpur

KLCC Convention Center / Jururancang 2003

Bamboo Playhouse / Eleena Jamil Architect, 2015

Maxis Tower / Roche Dinkeloo 1998

Empire Damansara / Ong & Ong, 2014

Istana Budaya / Muhammad Kamar Ya'akub, 1999

Masjid Negara Moschee / Howard Ashley und Hisham Albakri und Baharuddin Kassim 1965

Thea Hau Tempel

### Tag 9, Donnerstag 24.10.2019

#### Tagesausflug zum Batu Cave und nach Putrajaya

Das erst 1995 neu gegründete Verwaltungszentrum Malaysiens dient der Entlastung von KL und der Formulierung einer stärker malaiisch und damit islamisch geprägten baulichen Identität. Die Batu Caves sind nicht nur eine einmalige Kalksteinhöhlenformation, sondern auch ein vielbesuchter und einzigartiger Hindutempel.

Abendessen

19 Uhr Gepäck abholen aus dem Hotel, Transfer zum Flughafen

20 Uhr Ankunft Flughafen

Flug nach Frankfurt ca. 21.45 Uhr

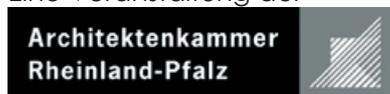
### Tag 10, Freitag 25.10.2019

Ankunft Frankfurt ca. 6:50 Uhr

Programmänderungen und -ergänzungen vorbehalten. Stand: 18. September 2019

Reisepreis	pro Person im Doppelzimmer p. P. DZ 3350.- € Einzelzimmerzuschlag 600.- € Anmeldeschluß ist der 10. Juni 2019
Leistungen (im Preis eingeschlossen)	4x Übernachtungen Annsianghouse Singapore (Kat. Premier Room, ggf. höher) inkl. Frühstück 3x Übernachtungen Dorsett Kuala Lumpur (Kat. Dorsett Room) inkl. Frühstück Flug Frankfurt-Singapur und Kuala Lumpur-Singapur-Frankfurt Flug Singapur-Kuala Lumpur Flughafentransfers Reiseprogramm laut Beschreibung, inkl. Eintrittsgelder, alle Vorbereitungen und Organisation der Besichtigungen, Tourentransfers mit dem Bus oder dem ÖPNV Führung und Reisebegleitung in deutscher Sprache durch einen Architekten 1x Welcome Dinner
Hotels	Annsianghouse 28 Ann Siang Road Singapore 069708 <a href="https://annsianghouse.com/">https://annsianghouse.com/</a>  Dorsett Kuala Lumpur 172 Jalan Imbi 55100 Kuala Lumpur <a href="http://www.dorsetthotels.com/malaysia/kualalumpur">http://www.dorsetthotels.com/malaysia/kualalumpur</a>
Leistungen (nicht im Preis enthalten)	Reiserücktrittsversicherung
Gruppen- größe	Minimum und Maximum 24 Personen Das Angebot ist für mobilitätseingeschränkte Personen allgemein nicht geeignet, bitte sprechen Sie uns für weitere Infos an. Die Leistungen werden in der Gruppe erbracht.  Letzte Rücktrittsmöglichkeit des RV bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl: 21 Tage.
Reiseleitung	In deutscher Sprache von Prof. Ulf Meyer, Architekturjournalist und ausgewiesener Asienspezialist
Veranstalter	a-tour Architekturführungen in Hamburg Donnerstraße 5 22763 Hamburg  Fon: 0049 40 2 39 39 717 mail@a-tour.de www.a-tour.de

Eine Veranstaltung der



[www.diearchitekten.org](http://www.diearchitekten.org)

**Mehr zu den Architekturreisen von a-tour finden Sie hier.**

---

## Architekturreise Singapur und Kuala Lumpur

vom 16. bis 25. Oktober 2019

Anmeldecoupon per Telefax +49 40 23939702 oder mail@a-tour.de



a-tour - Architekturführungen in Hamburg  
Donnerstraße 5  
22763 Hamburg  
Fon +49 40 23939717 Fax +49 40 23939702  
www.a-tour.de  
mail@a-tour.de

Hiermit melde ich mich und alle von mir genannten Teilnehmer zur Reise nach Singapur und Kuala Lumpur vom 16. Oktober bis 25. Oktober 2019 verbindlich an:

Name, Vorname Teilnehmer 1 .....  
Geburtsdatum .....  
E-mail .....  
Anschrift .....  
Nationalität .....  
Mobilnummer .....  
Beruf / Tätigkeit .....

Name, Vorname ggf. Teilnehmer 2 .....  
Geburtsdatum .....  
E-mail .....  
Anschrift .....  
Nationalität .....  
Mobilnummer .....  
Beruf / Tätigkeit .....

- Übernachtung im DZ zum Preis von je 3350,- Euro       double bed     twin Bed  
 Übernachtung im EZ zum Preis von 3950,- Euro

Bitte informieren Sie mich auch über Ihre Reiserücktrittversicherungen     Ja     Nein  
Ich habe schon an einer Ihrer Reisen teilgenommen                             Ja     Nein

Wie sind Sie auf uns aufmerksam geworden? (Newsletter, Internet, Presse, Empfehlungen, usw.)  
(bitte genauer beschreiben)

.....

Mindest- und Maximalteilnehmerzahl: 24 Personen

Die Allgemeinen Reisebedingungen und das Formblatt von a-tour habe ich gelesen und erkenne sie als verbindlich an.

Datum / Unterschrift .....

Die Allgemeinen Reisebedingungen und das Formblatt erkenne ich auch für alle mit aufgeführten Teilnehmer an und bestätige, dass ich für deren vertragliche Verpflichtungen wie für meine eigenen hatte.

Datum / Unterschrift .....

## 1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit der Anmeldung bietet der Kunde a-tour Architekturführungen in Hamburg (Inhaber: Torsten Stern, Architekt), im Folgenden „a-tour“, den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung, und dieser Allgemeinen Reisebedingungen verbindlich an. Die Anmeldung kann mündlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen, wobei die Nutzung des Formulars empfohlen wird. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der anmeldende Teilnehmer wie für seine eigenen Verpflichtungen haftet, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2 Der Reisevertrag kommt durch die Annahme der Anmeldung durch a-tour zustande. a-tour bestätigt dem Anmelder den Vertragsabschluss mit der Reisebestätigung / Rechnung auf einem dauerhaften Datenträger für alle Teilnehmer (nur im Fall des Art. 250 § 6 Abs. 1 S. 2 EGBGB in Papierform) und übersendet den Sicherungsschein.

1.3 Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt bei Wahrung der vorvertraglichen Informationspflichten ein neues Angebot von a-tour vor, an das a-tour für 10 Tage gebunden ist. Innerhalb dieser Frist kann der Kunde das neue Angebot annehmen und der Reisevertrag kommt mit dem Inhalt dieses neuen Angebotes zustande. Die Annahme kann auch durch Leistung der Anzahlung geschehen.

## 2. Zahlung des Reisepreises

2.1 Nach Vertragsabschluss / Erhalt der Buchungsbestätigung mit dem Sicherungsschein ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig und innerhalb von 7 Tagen nach aufgedrucktem Datum der Buchungsbestätigung (Rechnung) zu zahlen. Etwaig gebuchte Versicherungen sind sofort zur Zahlung fällig. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet.

2.2 Die Restzahlung ist sodann 21 Tage vor Reiseantritt fällig und zu leisten, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird, insbesondere nicht mehr nach Ziffer 9.1 Satz 1 und 2 von a-tour abgesagt werden kann, und muss unaufgefordert bei a-tour eingegangen sein. Die genauen Fälligkeiten der An- und Restzahlung kann der Kunde der Buchungsbestätigung entnehmen.

2.3 Wird die fällige An- oder Restzahlung auf den Reisepreis trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung zur Zahlung nicht bezahlt, kann a-tour vom Vertrag zurücktreten und den Kunden mit Rücktrittskosten belasten, die sich an nachstehender Ziffer 5.2 orientieren.

## 3. Leistungen, Leistungsumfang

Der Umfang und die Art der von a-tour vertraglich geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung von a-tour in der zur betreffenden Reise gehörigen konkreten Reiseausschreibung (Anzeige) in Verbindung mit der individuellen Buchungsbestätigung an den Kunden. Wird auf Wunsch des Kunden ein individueller Reiseablauf zusammengestellt, so ergibt sich die Leistungsverpflichtung von a-tour ausschließlich aus diesem konkreten Angebot an den Kunden in Verbindung mit der jeweiligen Buchungsbestätigung über die gebuchten Leistungen.

## 4. Preis- und Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss, Rechte des Kunden

4.1 a-tour behält sich vor, den Reisepreis nach Vertragsschluss einseitig zu erhöhen, wenn die Erhöhung des Reisepreises sich unmittelbar aus einer tatsächlich erst nach Vertragsschluss erfolgten und bei Abschluss des Vertrages nicht vorhersehbaren a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger, b) einer Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafenengebühren, oder c) einer Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse ergibt. Der Reisepreis wird in den genannten Fällen in dem Umfang geändert, wie sich die Erhöhung der in a) bis c) genannten Faktoren pro Person auf den Reisepreis auswirkt. Sollte dies der Fall sein, wird a-tour den Kunden umgehend auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail) klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichten und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilen. Eine Preiserhöhung ist nur wirksam, wenn sie den hier genannten Anforderungen entspricht und die Unterrichtung des Kunden nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgt. Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tage vor dem vereinbarten Abreiseternin verlangt wird, ist unwirksam. Auf die Verpflichtung von a-tour zur Preissenkung nach 4.2 wird ausdrücklich hingewiesen.

4.2 Da 4.1 die Möglichkeit einer Erhöhung des Reisepreises vorsieht, kann der Kunde eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in 4.1 unter a) bis c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für a-tour führt. Hat der Kunde mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von a-tour zu erstatten. a-tour darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihr tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen und hat dem Kunden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

4.3 a-tour behält sich vor, nach Vertragsschluss andere Vertragsbedingungen als den Reisepreis einseitig zu ändern, wenn die Änderungen unerheblich sind, den Gesamtzu-schnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen und nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden (z. B. bei Flugzeitenänderungen bis zu 4 Stunden, Routenänderungen). a-tour hat den Kunden hierüber auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail, SMS) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten. Die Änderung ist nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entspricht und vor Reisebeginn erklärt wird.

4.4 Erhebliche Vertragsänderungen: Übersteigt die in 4.1 vorbehaltene Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, kann a-tour sie nicht einseitig vornehmen. a-tour kann indes dem Kunden eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass er innerhalb einer von a-tour bestimmten Frist, die angemessen sein muss, (1) das Angebot zur Preiserhöhung annimmt oder (2) seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. Das Angebot zu einer Preiserhöhung kann nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn unterbreitet werden. Kann a-tour die Reise aus einem nach Vertragsschluss eingetretenen Umstand nur unter erheblicher Änderung einer der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen (Art. 250 § 3 Nr. 1 EGBGB) oder nur unter Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Vertrages geworden sind, verschaffen, so gilt Satz 2 dieser Ziffer 4.4 entsprechend, d. h. a-tour kann dem Kunden die entsprechende andere Vertragsänderung anbieten und verlangen, dass der Kunde innerhalb einer von a-tour bestimmten Frist, die angemessen sein muss, (1) das Angebot zur Vertragsänderung annimmt oder (2) seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. Das Angebot zu einer solchen sonstigen Vertragsänderung kann nicht nach Reisebeginn unterbreitet werden.

4.5 a-tour kann dem Kunden in ihrem Angebot zu einer Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung nach 4.4 wahlweise auch die Teilnahme an einer anderen Pauschalreise (Ersatzreise) anbieten, über die a-tour den Kunden nach Art. 250 § 10 EGBGB zu informieren hat.

4.6 Nach dem Ablauf einer von a-tour nach 4.4 bestimmten Frist gilt das Angebot zur Preis-erhöhung oder sonstigen Vertragsänderung als angenommen.

4.7 Trifft der Kunde nach 4.4 vom Vertrag zurück, findet § 651h Abs. 1 S. 2 und Abs. 5 BGB entsprechend Anwendung. Soweit a-tour infolge des Rücktritts des Kunden zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet ist, hat a-tour unverzüglich, auf jeden Fall innerhalb von 14

Tagen nach dem Rücktritt, Zahlung zu leisten. Ansprüche des Kunden nach § 651i Abs. 3 Nr. 7 BGB bleiben unberührt.

### 5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Beginn der Reise von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei a-tour. Es empfiehlt sich daher, den Rücktritt schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) zu erklären.

5.2 Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, so kann a-tour eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und für ihre Aufwendungen verlangen. Dazu hat a-tour die folgenden Entschädigungspauschalen festgelegt, die sich nach dem Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn, der zu erwartenden Ersparnis von Aufwendungen des Veranstalters und dem zu erwartenden Erwerb durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen in Prozent des Reisepreises, je nach Rücktrittszeitpunkt des Kunden, wie folgt bestimmen:

Bis zum 30. Tag vor Reiseantritt	20 %
ab 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt	35 %
ab 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt	40 %
ab 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt	60 %
ab 6. Tag bis 2. Tag vor Reiseantritt	90 %
ab einen Tag vor Reiseantritt / ab Nichtantritt	95 %

Dem Kunden steht es frei, nachzuweisen, dass dem Reiseveranstalter ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe als der oben berechneten Pauschalen entstanden ist.

5.3 Ein rechtlicher Anspruch des Kunden auf Umbuchungen besteht nicht. Sollen auf Wunsch des Kunden noch nach der Buchung der Reise Umbuchungen (Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart) vorgenommen werden, kann a-tour ein Umbuchungsentgelt von bis zu € 29,00 pro Umbuchungsvorgang erheben. Der Kunde kann jederzeit nachweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale durch die Umbuchung entstanden ist. Ist die Umbuchung erforderlich, weil a-tour einer vorvertraglichen Informationspflicht nicht nachgekommen ist, so ist sie kostenfrei.

5.4 Der Kunde kann innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail) erklären, dass statt seiner eine Ersatzperson in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie a-tour nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn zugeht. a-tour kann dem Eintritt der Ersatzperson widersprechen, wenn diese die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Tritt eine Ersatzperson in den Vertrag ein, haften sie und der Kunde gegenüber a-tour als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. a-tour darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihr tatsächlich entstanden sind. Sie hat dem Kunden einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt der Ersatzperson Mehrkosten entstanden sind.

### 6. Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1 Der Kunde hat a-tour zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z. B. Voucher, notwendige Informationen zur Reiseroute) nicht innerhalb der von a-tour mitgeteilten Zeit erhält oder wenn die Unterlagen bezüglich der Daten des Kunden falsche Angaben enthalten. Der Kunde ist bei Eigenanreise persönlich für sein rechtzeitiges Erscheinen am Abreiseort (siehe Buchungsbestätigung) seiner Reise verantwortlich.

6.2 Der Kunde ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Schadensminderungspflicht mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

### 7. Nicht durch den Kunden in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, die ihm von a-tour ordnungsgemäß angeboten wurden, aus Gründen, die ausschließlich vom Reisenden zu vertreten sind, nicht in Anspruch (etwa: vorzeitige Rückreise), so besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Reisepreises.

### 8. Reiseversicherung

Es wird der Abschluss einer Reiserücktrittskosten- oder Reiseabbruchsversicherung und einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod empfohlen. a-tour kann dem Kunden solche Versicherungen vermitteln. Weiterhin empfehlenswert sind Auslandskrankenversicherungen und / oder Unfallversicherungen, die auch im Ausland Gültigkeit haben.

### 9. Rücktritt durch a-tour

9.1 a-tour kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl (MTZ) vom Vertrag zurücktreten, wenn sie die MTZ in der jeweiligen Reiseausschreibung im Prospekt ausdrücklich genannt und beziffert sowie den Zeitpunkt angegeben hat, bis zu welchem die Rücktrittserklärung dem Reisenden vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn spätestens zugegangen sein muss, und sie in der Buchungsbestätigung die MTZ und späteste Rücktrittsfrist nochmals angibt. Ein Rücktritt ist von a-tour bis spätestens 21 Tage vor dem vereinbarten Reisebeginn gegenüber dem Kunden zu erklären. Gleichermaßen kann a-tour vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn sie aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrages gehindert ist. a-tour Veranstalter hat sodann den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis des Rücktrittsgrundes zu erklären.

9.2 Tritt a-tour nach 9.1 vom Reisevertrag zurück, verliert sie den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Auf den Reisepreis geleistete Zahlungen werden dem Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt von a-tour, zurückerstattet.

### 10. Obliegenheiten des Kunden, Abhilfe, Fristsetzung vor Kündigung des Kunden

10.1 Der Kunde hat auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Reiseleitung von a-tour oder unter der unten genannten Adresse/ Telefonnummer anzuzeigen und dort um Abhilfe innerhalb angemessener Frist zu ersuchen. Die Kontaktnummer befindet sich stets in der Buchungsbestätigung. Soweit a-tour infolge einer schuldhaften Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Kunde nicht berechtigt, die in § 651m BGB bestimmten Rechte geltend zu machen oder nach § 651n BGB Schadensersatz zu verlangen. Verlangt der Kunde Abhilfe, hat a-tour den Reisemangel zu beseitigen. Sie kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Wertes der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. a-tour kann in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. Kann a-tour die Beseitigung des Mangels verweigern und betrifft der Mangel einen erheblichen Teil der Reiseleistungen, hat a-tour Abhilfe durch angemessene Ersatzleistungen anzubieten.

10.2 Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet a-tour innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen, wobei aus Beweisgründen die schriftliche Erklärung empfohlen wird. Der Bestimmung einer Frist durch den Kunden bedarf es lediglich dann nicht, wenn die Abhilfe durch a-tour verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist. Wird der Vertrag vom Kunden gekündigt, so behält a-tour hinsichtlich der erbrachten und der zur Beendigung der Pauschalreise noch zu erbringenden Reiseleistungen den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis; Ansprüche des Kunden nach § 651i Abs. 3 Nr. 6 und 7 BGB bleiben unberührt. Hinsichtlich der nicht mehr zu erbringenden Reiseleistungen entfällt der Anspruch von a-tour auf den vereinbarten Reisepreis; insoweit bereits geleistete Zahlungen sind dem Kunden von a-tour zu erstatten. a-tour ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Beförderung des Kunden umfasst, unverzüglich für dessen Rückbeförderung zu sorgen; das hierfür eingesetzte Beförderungsmittel muss dem im Vertrag vereinbarten gleichwertig sein. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung fallen a-tour zur Last

### 11. Haftung und Haftungsbeschränkung von a-tour

Die vertragliche Haftung von a-tour für Schäden, die keine Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt werden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche, die nach Montrealer Übereinkommen wegen des Verlusts von Reisegepäck gegeben sind.

### 12. Pass- und Visumerfordernisse, gesundheitspolizeiliche Vorschriften

12.1 a-tour informiert den Kunden über Pass- und Visumerfordernisse des Bestimmungslandes, einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten (z. B. polizeilich vorgeschriebene Impfungen und Atteste), die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind.

12.2 Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Der Kunde ist verantwortlich für das Mitführen der notwendigen Reisedokumente und muss selbst darauf achten, dass sein Reisepass oder sein Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeit besitzt.

### 13. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

a-tour ist gemäß EU-VO Nr. 2111/05 verpflichtet, den Kunden über die Identität des jeweiligen Luftfahrtunternehmens sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise ggf. zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei Buchung zu informieren. Steht/stehen die ausführende Fluggesellschaft bzw. die ausführenden Fluggesellschaften zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, so muss der Veranstalter diejenige/n Fluggesellschaft/en nennen, die die Flugbeförderung wahrscheinlich durchführen wird/werden und unverzüglich sicherstellen, dass der Kunde unverzüglich Kenntnis der Identität erhält, sobald diese feststeht bzw. diese feststehen. Gleiches gilt, wenn die ausführende Fluggesellschaft wechselt. Die Schwarze Liste der Airlines, die in der EU keine Betriebsgenehmigung haben, ist auf der Internetseite [https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban\\_de](https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de) und auf der Internetseite des Reiseveranstalters einsehbar.

### 14. Datenschutz

Über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten informiert a-tour den Kunden in der Datenschutzerklärung auf der Website und bei Kontaktaufnahme im Datenschutz-hinweis. Der Veranstalter hält bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Bestimmungen des BDSG und der DSGVO ein. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die sich auf eine Person persönlich beziehen (z. B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse). Diese Daten werden verarbeitet, soweit es für die angemessene Bearbeitung Ihrer Anfrage, Buchungsanfrage, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen oder für die Vertragserfüllung aus dem Reisevertrag erforderlich ist. Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken zulässig. Die Daten werden ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden nicht an nicht berechnigte Dritte weitergegeben. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, seine gespeicherten personenbezogenen Daten abzurufen, über sie Auskunft zu verlangen, sie ändern, berichtigen oder löschen zu lassen, ihre Verarbeitung einschränken zu lassen, ihrer Verarbeitung zu widersprechen, sie übertragen zu lassen oder sich bei einer Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung zu beschweren (sämtliche Rechte der Art. 15 bis 20 DSGVO). Die Daten werden gelöscht, wenn sie für die Vertragserfüllung nicht mehr erforderlich sind oder wenn ihre Speicherung gesetzlich unzulässig ist. Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gem. Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Sie können unter der Adresse [mail@a-tour.de](mailto:mail@a-tour.de) mit einer E-Mail von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen oder uns unter der unten genannten Adresse kontaktieren. Mit einer Nachricht an [mail@a-tour.de](mailto:mail@a-tour.de) kann der Kunde auch der Nutzung oder Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung oder zu Marketing-zwecken jederzeit kostenfrei widersprechen.

### 15. Sonstiges, Hinweise

15.1 Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und a-tour findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15.2 Soweit der Kunde Kaufmann oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes oder eine Person ist, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von a-tour vereinbart.

15.3 Online-Streitbeilegung gem. Art. 14 Abs. 1 ODR-VO: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten bereit, die der Nutzer unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> findet.

15.4 Streitbeilegung vor Verbraucherschlichtungsstelle: a-tour nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht teil und ist auch nicht verpflichtet, an solchen Verfahren teilzunehmen.

Reiseveranstalter:  
a-tour Architekturführungen in Hamburg  
Inhaber: Herr Torsten Stern  
Donnerstr. 5, 22773 Hamburg  
Telefon: 040 – 23939717  
E-Mail: [mail@a-tour.de](mailto:mail@a-tour.de)  
Homepage: [www.a-tour.de](http://www.a-tour.de)

USt.-ID: DE 222450465  
Wesentliche Merkmale der Dienstleistung: Reiseveranstaltung  
Haftpflichtversicherung: HDI Versicherung AG, 30650 Hannover  
Räumlicher Geltungsbereich der Versicherung: weltweit  
Auf den Reisevertrag findet deutsches Recht Anwendung (siehe 15.1)

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. a-tour Architekturführungen in Hamburg, Torsten Stern, Donnerstr. 5, 22773 Hamburg („a-tour“) trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt a-tour über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall der Insolvenz von a-tour.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisevertrages übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und / oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. a-tour hat eine Insolvenzversicherung über Travelsafe GmbH, Neuburger Str. 102 f, 94036 Passau, Tel.: 0851-52152, info@travelsafe.de mit Gerling / HDI Versicherung AG, abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung unter HDI-Platz 1, 30659 Hannover, Tel.: 0511-6450, kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von a-tour verweigert werden.

„Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form“  
[www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de](http://www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de)